

Verfahrensablauf

6-monatige-Übergangsfrist 01.09.2010 bis 28.02.2011

Bitte reichen Sie die vollständigen Unterlagen bis 31.10.2010 bei der jeweiligen Krankenkasse, entsprechend der unten genannten Aufteilung nach Region, je nach Standort der jeweiligen Einrichtung ein:

Schwaben und Oberpfalz:	AOK Bayern, Zentrale, Carl-Wery-Straße 28, 81739 München
Mittelfranken:	BKK Landesverband Bayern, Züricher Straße 25, 81476 München
Niederbayern:	Knappschaft, Regionaldirektion München, Friedrichstraße 19, 80801 München
Oberfranken:	Vereinigte IKK, Meglingerstraße 7, 81477 München
Unterfranken:	Funktionellen Landesverband der Landwirtschaftlichen Krankenkassen und Pflegekassen in Bayern (LdL/ LdLP), Neumarkter Straße 35, 81673 München
Oberbayern und alle über- regionalen IHF bayernweit:	Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek), Arnulfstraße 201a, 80634 München

Verfahren für Heilmittel-Verordnungen nach § 32 SGB V bis zum Ende der Übergangsfrist nach § 24 Abs. 2 des Rahmenvertrags (28.02.2011) :

Beschränkt auf den Zeitraum zwischen dem Vertragsbeginn (01.09.2010) und der Bekanntgabe der Zulassung (§ 7) an die Einrichtung, längstens bis zum Ende der Übergangsfrist (28.02.2011), darf der Arzt, abweichend von § 5 Abs. 4, in folgendem Ausnahmefall auf Anforderung weitere Heilmittel gemäß der Heilmittel-Richtlinie parallel zum Förder- und Behandlungsplan verordnen:

Der Leistungserbringer kann die verordneten medizinisch-therapeutischen Maßnahmen gemäß des Förder- und Behandlungsplans im oben genannten Zeitraum noch nicht vollumfänglich erbringen. Der Leistungserbringer bestätigt dies dem Arzt formlos mit Begründung. Als Begründung kommt insbesondere in Betracht, dass erforderliche Arbeits- bzw. Kooperationsverträge noch nicht abgeschlossen werden konnten.

Der Vertragsarzt hat bei der Ausstellung der Verordnung die Abgabe der Leistung (des Heilmittels) auf die Zeit bis zum 28.02.2011 zu befristen. Hierzu ist vom behandelnden Arzt auf der Heilmittelverordnung im Feld „Medizinische Begründung außerhalb des Regelfalls“ der Vermerk, „Übergangsregelung RV IHF, Behandlungsende spätestens 28.02.2011“, anzubringen.

Checkliste für das Zulassungsverfahren

nach dem Rahmenvertrag über die Behandlung von behinderten oder von Behinderung bedrohten Kindern und Jugendlichen in interdisziplinär tätigen heilpädagogischen Fördereinrichtungen (RV IHF)

Für das Zulassungsverfahren reichen Sie bitte die vollständigen Unterlagen nach § 7 des RV ein:

- Antrag des Leistungserbringers an die Arbeitsgemeinschaft der Krankenkassenverbände in Bayern
- eigenständiges Institutionskennzeichens je Einrichtung für Leistungen dieses Vertrages, [ARGE Institutionskennzeichen Sankt Augustin](#)

Bitte beachten, sofern Sie ein neues IK beantragen: Eine Kopie der Bestätigung der ARGE Institutionskennzeichen über die Erteilung des neuen IK's ist dem Zulassungsantrag beizufügen.

- Beitrittserklärung (**Anlage 1**)
- vollständig ausgefüllter Strukturhebungsbogen (**Anlage 2**)
- Planskizze mit Größen- und Nutzungsangaben der Einrichtung
- Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung (für alle Therapeuten aus den Bereichen Physiotherapie, Ergotherapie und Stimm-, Sprech- und Sprachtherapie)
- Beschäftigungsnachweise (Arbeits-/Kooperationsverträge für alle Therapeuten aus den Bereichen Physiotherapie, Ergotherapie und Stimm-, Sprech- und Sprachtherapie)
- gegebenenfalls Weiterbildungsnachweise (z. B. Bobath, Vojta, PNF)
- Kopie der mit dem zuständigen Sozialhilfe-/Jugendhilfeträger geschlossenen Leistungsvereinbarung bzw. gültige Vergütungsvereinbarung oder eine Kopie der Betriebserlaubnis der Regierung.